



Niederschrift

über die

11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppishausen

Datum: 31. August 2023
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:18 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der Gemeindekanzlei
Vorsitz: 1. Bürgermeisterin Susanne Nieberle
Schriftführer/in: Georg Eberle

Teilnehmer:

Mitglied	Nieberle Susanne
Mitglied	Eberle Georg
Mitglied	Miller Xaver
Mitglied	Fendt Reinhard
Mitglied	Gumpinger Jürgen
Mitglied	Hackenberg Achim
Mitglied	Holzmann Franz
Mitglied	Kleiber Michael
Mitglied	Kugelman Manfred
Mitglied	Miller Martin
Mitglied	Reisacher Ulrich
Mitglied	Seitz Hubert

Entschuldigt:

Mitglied	Baur Markus
----------	-------------

Die Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

11/1	Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 20.07.2023
-------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat genehmigt die öffentliche Niederschrift vom 20.07.2023 Nr. 10 ohne Einwände.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

11/2	Bauvoranfrage Anbau einer neuen Garage in Holzbauweise an das bestehende Wohngebäude auf Fl.Nr. 420/1 der Gemarkung Eppishausen
-------------	--

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, im Rahmen einer Bauvoranfrage zu klären, ob der Anbau einer Garage auf Fl-Nr. 420/1 der Gemarkung Eppishausen mit einer Grundfläche von ca. 128 m² möglich ist. Die Garage soll mit einem Flachdach eingedeckt werden. Die Bebauung erfolgt in einem unbeplanten Dorfgebiet.

Rechtslage:

Aufgrund der Größe der Garage ist eine verfahrensfreie Bebauung nicht möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

11/3	Bauvoranfrage Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf FI.Nr. 109 der Gemarkung Haselbach
-------------	---

Sachverhalt:

Die Bauwerberin möchte mit der Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf FI-Nr. 109 der Gemarkung Haselbach folgende Fragen klären.

- Welche Regelungen bzw. Vorgaben müssen eingehalten werden.
- Ist die geplante Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück zulässig?
- Welcher Abstand muss zur Grenze und zum bereits bestehenden Haus/Stadel eingehalten werden?

Rechtslage:

Die Bebauung findet in einem ungeplanten Gebiet statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Gemeinderat Michael Kleiber darf gemäß Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teilnehmen.

11/4	Bauantrag Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle mit 2/3 Reithalle und 1/3 Maschinen- und Lagerhalle auf FI-Nr. 536, 537, 538 der Gemarkung Könghausen
-------------	--

Sachverhalt:

Der Bauwerber möchte auf der FI-Nr. 536, 537, 538 der Gemarkung Könghausen eine landwirtschaftliche Halle mit 2/3 Reithalle und 1/3 Maschinen- und Lagerhalle errichten.

Die Halle hat die Maße von 22 m x 62 m. Die Traufhöhe ist 5,37 m und die Firsthöhe 8,59 m.

Rechtslage:

Der Bauwerber ist privilegiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

11/5	Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2022
------	---

Sachverhalt:

Durch die Verwaltung wurde mit Datum vom 23.05.2023 die Jahresrechnung 2022 bzw. das Rechnungsergebnis 2022 erstellt.

Die Jahresrechnung bzw. das Rechnungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Rechnungsergebnis 2022 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

11/6	Örtliche Rechnungsprüfung 2022, Feststellung des Rechnungsergebnisses 2022 und Entlastung 2022
------	--

Sachverhalt:

Im Jahresabschluss beziehungsweise in der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik besteht die Jahresrechnung aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung. Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten, der konsolidierte Jahresabschluss innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Ist ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen, tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Der Jahresrechnung sind beizufügen

- eine Vermögensübersicht,
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
- ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
- ein Rechenschaftsbericht.

Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden.

Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Am 07.07.2023 fand die 1. nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Kirchheim i.Schw. statt.

Auf die Dokumente „Niederschrift über die 1. nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Eppishausen“ und „Protokoll über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Freitag, den 07.07.2023“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Anlage).

Rechtslage:

Art. 102 GO - Rechnungslegung, Jahresabschluss:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103 GO) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Ist ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen (Art. 102a), tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Art. 103 GO - Örtliche Prüfungen:

Der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen. In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 GO findet keine Anwendung. Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und des konsolidierten Jahresabschlusses sowie der Jahresrechnung können Sachverständige zugezogen werden. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten, die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

Art. 106 GO - Inhalt der Rechnungsprüfungen:

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen beziehungsweise die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist, sowie bei Kommunalunternehmen. Die Rechnungsprüfung umfasst ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde und das für sie zuständige überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder ihnen innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. Die Auskunftspflicht nach vorstehenden Sätzen besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.

11/6.1	Örtliche Rechnungsprüfung 2022
---------------	--------------------------------

Beschluss:

Die örtliche Rechnungsprüfung ergab keine Beanstandungen. Der Gemeinderat übernimmt das Ergebnis der Prüfung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

11/6.2	Feststellung des Rechnungsergebnisses 2022
---------------	--

Beschluss:

Anschließend stellt der Gemeinderat das Rechnungsergebnis 2022 in Einnahmen und Ausgaben gemäß der Anlage 2 zu dieser Niederschrift fest. Sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

11/6.3	Entlastung 2022
---------------	-----------------

Beschluss:

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung des Rechnungsergebnisses 2022 beschließt der Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Bürgermeisterin Susanne Nieberle darf gemäß Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teilnehmen.

11/7	Anfragen / Auskünfte
-------------	----------------------

Sachverhalt:

Unwetter in Haselbach – Bürgerin regt an die beiden Straßen Kapellenweg und Kreuzbergweg mit einer Spritzdecke zu befestigen, da wieder Kies ausgespült wurde. Das Gremium ist der Meinung, dass durch eine Spritzdecke die Wassermassen beschleunigt werden. Nur ein Vollausbau der Straßen mit kontrollierter Wasserableitung wäre hier eine Lösung. Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer an den Ausbaukosten.

Bürgermeisterin Nieberle weist darauf hin, dass Maßnahmen für die Starkregenvorsorge über das Programm bodenständig erarbeitet werden.

Nachdem auch der Ortsteil Lutzenberg vom Starkregen betroffen war, schlägt die Vorsitzende vor, hier ebenfalls das Programm bodenständig beim Amt für ländliche Entwicklung zu beantragen.

Das Gremium stimmt dem so zu.

Abstimmung: 12 : 0

Die nächste Gemeinderatssitzung ist wahrscheinlich am 14.09.2023.

Gemeinderat Fendt weist darauf hin, dass die Containerstellplätze in Haselbach immer wieder verschmutzt sind und Abfall abgelagert wird. Im nächsten Gemeindeblatt soll darauf hingewiesen werden.



Susanne Nieberle
1. Bürgermeisterin



Georg Eberle
Schriftführer